jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Darin, dass der Antragsteller, um eine Auslandsreisebewilligung zu erhalten, eine seiner Ausbildung nicht entsprechende Arbeitsstelle angetreten hat, die ihm keine materielle Schlechterstellung gebracht hat, kann keine Verfolgungshandlung erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010191.X02

Im RIS seit

02.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at